

D. Unterbrechungen und Wartezeit.

1) Unterbrechungen der Fahrt gelten bei Tourfahrten als Beendigung derselben, es sei denn, daß der Fahrgast dieselben gleich beordert hätte. In letzteren Falle hat er für jede angefangene Viertelstunde Wartezeit 0,30 Mark zu zahlen.

Jedoch wird für Ein- und Aussteigen von Fahrgästen während der Fahrt — abgesehen von der durch die Vermehrung der Personenzahl etwa entstehenden tarifmäßigen Erhöhung des Fahrgeldes — nichts bezahlt, sofern dadurch kein weiterer Aufenthalt als zum Ein- und Aussteigen nötig ist, bewirkt wird.

2) Droschkentutscher, welche einen Fahrgast abzuholen bestellt werden, müssen dieser Bestellung nachkommen und können außer dem tarifmäßigen Fahrgeld einen Zuschlag zu demselben von 0,20 Mark erheben. Beträgt die zur Hinfahrt und auf das Abwarten verwandte Zeit mehr als  $\frac{1}{4}$  Stunde, so ist für jede  $\frac{1}{4}$  Stunde 0,20 Mark zu zahlen.

3) Findet die Fahrt nicht statt, ist dem Kutscher 0,80 Mark und für die zweite und jede fernere Viertelstunde Wartezeit 0,20 Mark zu zahlen.

E. Kinder.

Kinder, die noch auf dem Arme getragen werden, sind frei; andere Kinder bis 10 Jahren zahlen die Hälfte.

F. Gepäck.

Sogenanntes Handgepäck unter einem Gewicht von 10 Kilogramm, als Reisefack, Handkoffer u. s. w., wird unentgeltlich im Wagen befördert. Für jedes Stück Gepäck auf dem Wagen sind 0,30 Mark zu zahlen.

Für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen an Sonn- und Festtagen und bei außergewöhnlichen Gelegenheiten zwischen dem Steinplatz, dem Fredenbaum und der Hobersburg gilt noch der nachstehende Tarif, welcher durch die Polizei-Verordnung vom 17. August 1864 festgesetzt ist:

- a) Für einen Kutschwagen, wenn derselbe nur für eine oder zwei Personen mit sofortiger Abfahrt verlangt wird, 1,50 Mark;
- b) wenn derselbe für 3 oder 4 Personen mit sofortiger Abfahrt verlangt wird, 2 Mark.
- c) für jede weitere Person, vorausgesetzt, daß der Wagen mehr als vierzig ist, 50 Pfg. pro Sitz des Wagens mehr;
- d) für einen Leiter- oder demselben ähnlichen Wagen à Person 10 Pfg.

**Taxe für die Dienstmänner**

der Stadt Dortmund vom 2. März 1876.

I. Für bestimmte Gänge	Für einen Gang mit Gepäck		
	bis 10 Pfg.	über 10—25 Pfg.	über 25—50 Pfg.
1. Innerhalb der alten Stadt einschließlich der beiden Seiten der Wälle, der Lindenstraße und des Köln-Mindener und Bergisch-Märkischen Bahnhofes	0,20	0,30	0,40
2. Nach den übrigen Teilen der Stadt mit Ausnahme der unter Nr. 3 genannten	0,40	0,60	0,80
Wenn der Weg jedoch nicht weiter als 1 Kilometer (etwa 10 Minuten) ist, so treten die Sätze unter Nr. 1 ein.			
3. Zu den Fabriken Deutschland und Stahlwerk Voersch, nach Brüggmanns Holz, nach der Funkenburg, nach dem neuen Totenhof, nach der Kronenburg, nach dem steinernen Turm, nach Tremonia, v. Horns Hochofen, Rothe Erde, der Brücke über die Bergisch-Märkische Bahn, nach den Häusern nördlich			